Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 10. September 1874.) Nr. 17.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 3. April 1874, Z. 6001, Mag. Z. 62.470,

womit sämmtliche Steuerämter in Niederösterreich beauftragt werden, zur Einkommensteuer von den Ruhegenüssen der Volksschullehrer keine Landes-Grundentlastungs- und Straßenconcurrenz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben.

Aus Anlaß eines vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht an das k. k. Ministerium des Innern geleiteten Einschreitens des n. ö. Landesschulrathes, mittelst welchem über eine Anfrage eines k. k. Steueramtes die Befreiung der Ruhegenüsse der Volksschullehrer von den Fondszuschlägen zur Einkommensteuer bevorwortet wird, und nachdem rücksichtlich der Ruhegenüsse der Volksschullehrer ganz dieselben Verhältnisse und Billigkeitsgründe obwalten, welche das Ministerium des Innern veranlaßt haben, den Anträgen des Landesausschusses und Landesschulrathes von Niederösterreich auf Befreiung der Activitätsbezüge der Volksschullehrer in Niederösterreich von den Fondszuschlägen zur Einkommensteuer nicht entgegenzutreten, wird das k. k. Steueramt über das Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern an das k. k. Finanz-Ministerium in Gemäßheit des Erlasses des Letzteren ddo. 7. März l. J., Z. 4831, im Nachhange zu dem h. Finanz-Ministerialerlasse vom 18. Mai 1873, Z. 12.518, (h. o. Intimation v. 21. October 1873, Z. 12.034) beauftragt, zur Einkommensteuer von den Ruhegenüssen der Volksschullehrer, ebenso wie von ihren Activitätsbezügen keine Landes-Grundentlastungs und Straßenconcurrenz-Zuschläge, sowie auch keine Schulumlagen einzuheben.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. Juni 1874, Z. 12.428, Mag. Z. 119.115,

betreffend die Einhebung der Erwerbsteuer von den im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als: der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker etc.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Mai d. J., Z. 12.975, über eine vorgekommene Anfrage Folgendes erinnert:

Die Erwerbsteuer von den im Herumziehen ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als: der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer, Inhaber von Schaubuden, Ringelspielen u. dgl., ist ebenso, wie dies im Grunde des Erwerbsteuer-Patentes mit dem Erlasse vom 2. Februar 1873, Z. 21.495, bezüglich der eigentlichen Hausierer angeordnet worden ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Licenzbewilligung ganzjährig auf Einmal vorhinein nebst Zuschlägen einzuheben.

Jene dieser selbstständigen Beschäftigungen dagegen, deren Ausübung sich auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkt, in welchem der Berechtigte seinen festen Wohnsitz hat, sind hinsichtlich der Besteuerung wie die anderen Gewerbeunternehmungen zu behandeln.

Von der Erwerbsteuerentrichtung sind jene herumziehenden Individuen freizulassen, welche nachweisen, daß sie das Sammeln von Strazzen, Knochen oder Glasscherben für eine Fabrik besorgen, somit im Dienstverhältnisse zu derselben stehen, ferner die Werkel-, Orgel- und Leierspieler, dann die Besitzer von Guckkästen ꝛc., welche wegen körperlicher Gebrechen zu einem anderweitigen Erwerbe untauglich sind, und die Bewilligung zur Ausübung einer dieser Beschäftigungen nur in dieser Richtung erhalten, endlich die Rastelbinder (Häfenbinder).

Herumziehende Personen, welche in einem anderen Lande die Erwerbsteuer für ein ganzes Jahr entrichteten und noch vor Ablauf dieses Jahres die weitere Concession im dortigen Verwaltungsbezirke erlangten, haben die Erwerbsteuer nicht vom Zeitpunkte der wiedererlangten Concession an, sondern erst von jenem nach Ablauf des Jahres, für welches die Steuer bereits bezahlt wurde, zu entrichten.

Ebenso ist von solchen Parteien, welche die Concession auf eine kürzere Dauer als ein Jahr erhielten, die Erwerbsteuer aber für ein ganzes Jahr vorhinein berichtigten, bei Verlängerung der Concession innerhalb des Jahres, für welches die Steuer bereits geleistet wurde, eine weitere Steuer nicht einzuheben.

Wenn in das dortige Verwaltungsgebiet herumziehende Personen aus einem Lande übertreten, in welchem ein geringerer Erwerbsteuersatz besteht, so sind sie zur Nachzahlung des entfallenden Mehrbetrages zu verhalten.

Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 13. November 1827, Z. 1970, in Beziehung auf die Erwerbsteuer den Angehörigen dieser Länder gleichgehalten sind, haben, wenn sie hierlands eine Beschäftigung im Herumziehen auch nur zeitweise ausüben, die Erwerbsteuer ganzjährig auf Einmal im Vorhinein zu entrichten.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu benehmen.

Note der k. k. Normal-Aichungs-Commission vom 6. Juli 1874, Z. 319, Mag. Z. 122.470,

womit die Weisung für die Aichämter hinsichtlich der Aichung und Stempelung von besonderen Gewichten für Zwecke der Militär-Verwaltung mitgetheilt wird.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission beehrt sich dem löblichen Magistrate in der Anlage zum Gebrauche des dortigen Aichamtes die Weisung über die Aichung der Militär-Brod- und Zwieback-Gewichte mit dem Bemerken mitzutheilen, daß die hierzu erforderlichen Aichscheine von den Aichämtern nach Bedarf von der k. k. Normal-Aichungs-Commission zu beziehen sein werden.

Diese Gewichte dienen ausschließlich zum dienstlichen inneren Gebrauche der k. k. Militär-Bäckereien und dürfen daher im öffentlichen Verkehre nicht geduldet werden, worüber die Marktaufsicht gefällig belehrt werden wolle.

Ferner wird auch strenge daran festzuhalten sein, daß derlei Gewichte nur für jene Parteien geaicht werden dürfen, welche sich mit einem schriftlichen Lieferungsauftrage einer k. k. Militär-Behörde auszuweisen vermögen, wie dies in der obenerwähnten Weisung ausdrücklich angeordnet ist.

Weisung für die Aichämter,

betreffend die Aichung und Stempelung von besonderen Gewichten für Zwecke der Militär-Verwaltung.

Um einem Bedürfnisse der Militär-Verwaltung bei der Erzeugung von Brod und Zwieback zu genügen, werden mit Genehmigung des Handelsministers vom 30. Juni 1874, Z. 20.196, die Aichämter ermächtigt, Gewichte von der im Nachstehenden angegebenen Schwere und Beschaffenheit zu aichen und zu stempeln.

Die Aichung und Stempelung darf nur über schriftlichen Auftrag der Militärbehörde erfolgen.

Bezüglich der Beschaffenheit und aichämtlichen Behandlung dieser Gewichte wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Größe, Material und Bezeichnung der Gewichte.

Die Gewichtstücke, 8 an der Zahl, sind aus Gußeisen in folgenden Größen herzustellen:

1010 Gramm,
875 „
750 „
500 „
375 „
250 „
187·5 „
125 „

Sie erhalten auf ihrer oberen Fläche, in erhabener Schrift ausgegossen, zwei Bezeichnungen:

a) ihrer Schwere durch Angabe der Anzahl Grammen mit Beisetzung des Buchstabens G;
b) ihrer Verwendung, und zwar die zwei größten von 1010 G. und 875 G. durch die Buchstaben M. B. G. (Militär-Brod-Gewicht), die sechs kleineren durch die Buchstaben M. Z. G. (Militär-Zwieback-Gewicht).

§. 2.

Form der Gewichte.

Die Form ist die einer von unten nach oben schwach verjüngten Pyramide von rechteckigem Querschnitte, mit abgerundeten Seitenkanten. Das Verhältniß von Höhe, Breite und Länge soll näherungsweise = 4 : 5 : 6 sein und die Verjüngung der Länge und Breite von unten nach oben etwa 6 Procent der mittleren Dimensionen betragen.

Hiernach ergeben sich, wenn das specifische Gewicht des Gußeisens = 7·1 angenommen wird, als Anhalt für die Herstellung nachfolgende Dimensionen in Millimetern:

Schwere der Gewichte		Mittlere Höhe	Breite	Länge
1010	G.	42·3	52·9	63·5
875	„	40·4	50·4	60·5
750	„	38·3	47·9	57·5
500	„	33·5	41·9	50·2
375	„	30·4	38·0	45·6
250	„	26·6	33·2	39·9
187·5	„	24·1	30·2	36·2
125	„	21·1	26·4	31·6

§. 3.

Sonstige Beschaffenheit.

Sämmtliche Gewichte müssen auf ihrer oberen Fläche, in der Mitte zwischen den beiden im §. 1 unter a) und b) erwähnten Bezeichnungen, mit einem runden Justirloche von 7—8 Millimeter Durchmesser versehen sein, das nach einer Höhlung von angemessener Größe führt, und durch einen Aichpfropf von Kupfer oder Messing geschlossen wird. In Bezug auf die weitere Ausführung gelten auch für diese Gewichte die im §. 22 der Aichordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

Fehlergrenze und Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf der Oberfläche des Pfropfes und darf nur dann erfolgen, wenn die Abweichung von den zur Vergleichung verwendeten Gebrauchsnormalen des Handelsgewichtes die nachstehend angegebenen Größen im Mehr oder Weniger nicht überschreitet:

Größe des Gewichtsstückes		Gestattete Abweichung	
1010	G.	300	M.
875	„	180	„
750	„	180	„
500	„	180	„
375	„	80	„
250	„	50	„
187·5	„	40	„
125	„	40	„

§. 5.

Verfahren bei der Prüfung.

Zur Prüfung dieser Gewichte ist das Gebrauchsnormale des Handelsgewichtes zu benützen, und die der Schwere des zu prüfenden Gewichtes entsprechende Summe durch Zu-

sammenlegung der erforderlichen Gewichtsstücke des Normales in der kleinstmöglichen Stückzahl zu bilden. Im Weitern bleiben die in der Instruction V Nr. 1—7 gegebenen Vorschriften maßgebend.

§. 6.

Aichgebühren.

An Aichgebühren sind für diese Stücke zu berechnen:

	Für Aichung u. Stempelung	Für Prüfung ohne Stempel
Für ein Stück von 1010, 875 und 750 G.	6 kr.	3 kr.
„ „ „ „ 500 G. und jedes kleinere	4 „	2 „

§. 7.

Aichscheine.

Die Aichscheine sind nach folgendem Formular auszustellen:

Aichschein V, e Nr. . . . . für Militär-Brod- und Zwieback-Gewichte.

Für . . . . . .

sind nachfolgend angeführte Militär-Brod- und Zwieback-Gewichte, aus Eisen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geaicht, und die beibemerkten tarifmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl	Schwere der Gewichtsstücke	Tarifmäßige Gebühr fl.	kr.

Aichamt zu . . . . . den . . . . . 18 . . .

Stempel. Unterschrift des Aichbeamten.

Wien, am . . . . Juli 1874.

K. k. Normal-Aichungs-Commission.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. August 1874, Z. 23.318, Mag. Z. 150.111,

betreffend die Errichtung einer Donaucanal-Inspection mit dem Sitze in Nußdorf und mit dem Beginne der Wirksamkeit am 1. September 1874.

(Landesgesetzblatt vom 29. August 1874, Nr. 33.)

Nach einer von den hohen k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels einvernehmlich getroffenen Verfügung ist zur Handhabung der bisher von den k. k. Finanzorganen ausgeübten strompolizeilichen Aufsicht im Wiener Donaucanale und an den nächst an-

stoßenden Länden am Hauptstrome eine in oberster Linie unter dem hohen Handelsministerium stehende, eigene k. k. Donaucanal-Inspection mit dem Sitze in Nußdorf bestellt worden.

Dieselbe wird ihre Wirksamkeit am 1. September d. J. beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an gehen somit die bisher von den k. k. Finanzorganen besorgten bezüglichen Geschäfte, insbesonders die Ueberwachung aller an der Kuchelauer, Kahlenberger, Nußdorfer und Kaiser-Ebersdorfer Hauptstromlände ankommenden Fahrzeuge, die Ertheilung der Ankunftsbestätigung an die an obigen Länden ankommenden und für den Wiener Donaucanal bestimmten Ruderfahrzeuge, die Ertheilung der Lände- und Einfahrtsbewilligung, sowie die Ueberwachung aller im Wiener Donaucanale fahrenden und gehefteten Wasserfahrzeuge, sowie der in demselben schwimmenden, am Taloud oder an den Hufschlägen aufgestellten stabilen Objecte, als: der Badehütten, Fischbehälter ꝛc., an die Donaucanal-Inspection und deren unterstehende Organe, nämlich die in den Sectionen: Kuchelau oder Kahlenbergerdorf, Nußdorf, Roßau und Simmeringer Haide aufgestellten vier Stromaufseher, über.

Demnach haben sich insbesonders die bei der Kuchelauer-Kahlenbergerdorfer Lände ankommenden Schiffer behufs der amtlichen Behandlung bei der im k. k. Wasserzollamte Nußdorf befindlichen k. k. Donaucanal-Inspection und die Führer der an der Kaiser-Ebersdorfer Lände ankommenden Gegenzüge wegen Ertheilung der Ankunftsbestätigung und Ländebewilligung bei dem dort für die Section Simmeringer Haide postirten Stromaufseher zu melden.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Anordnungen der bezüglichen Organe bei sonstiger zu gewärtigender Strafamtshandlung genaue Folge zu leisten ist.

Gesetz,

mit welchem neue Bestimmungen wegen Einführung breiter Radfelgen getroffen werden.

(Landesgesetzblatt vom 2. September 1874, Nr. 34.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich als Ergänzung zu der Straßenpolizei-Ordnung vom 24. October 1868, Zahl 15, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle beladenen Lastwägen, welche mit zwei oder drei Pferden bespannt sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit vier Wiener Zoll (oder 10·5 Centimeter) breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wägen mit vier oder mehreren Pferden oder Zugochsen bespannt, so sind dieselben mit sechs Wiener Zoll (15·8 Centimeter) breiten Radfelgen zu versehen.

§. 2.

Auf Wirthschaftsfuhren finden die im §. 1 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

Der Ausdruck „Wirthschaftsfuhren" hat in der bei dem Mauthgesetze gebrauchten Auffassung zu gelten, und sind Düngerfuhren, welche von Wien oder von Eisenbahnstationen und Schiffslandplätzen auf das Land gebracht werden, nicht als Wirthschaftsfuhren zu behandeln.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 1, betreffend die Bespannung mit vier oder mehr Pferden oder Zugochsen, finden keine Anwendung auf Vorspann, welche auf kürzere Strecken wegen localen Verkehrserschwerungen (z. B. über Berge) nothwendig sind.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf das Territorium der Stadt Wien Anwendung und sind der Wiener Magistrat, sowie die k. k. Polizeidirection in Wien zu dessen Durchführung berufen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit, und wird von diesem Zeitpunkte an der §. 11 des Straßenpolizeigesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 24. October 1868, Zahl 15, sowie das Landesgesetz für Niederösterreich vom 1. November 1870, Zahl 64, aufgehoben.

§. 6.

Der k. k. Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Note der k. k. Steuer-Administration vom 11. Februar 1873, Z. 886, Mag. Z. 26.964,

in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen, und bezüglich welcher der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist.

Beiliegend werden die Abschriften eines Erlasses

a) des hiesigen k. k. Landesgerichtes,

b) der k. k. Finanz-Landes-Direction an das Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamt hier in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen und der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist, über Auftrag der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Jänner 1873, Z. 28, zur gefälligen Kenntnißnahme wegen gleichmäßigen Benehmens hinsichtlich der nach Eröffnung eines Concurses fällig werdenden Steuern übermittelt.

a. Erlaß des k. k. Landesgerichtes vom 3. October 1871, Z. 56.282.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht hat mit Decret vom 9. September 1871, Z. 19.669, anher eröffnet:

Ueber den a. o. Revisions-Recurs der k. k. Finanz-Procuratur in Vertretung des Aerars gegen die Erledigung des k. k. Wiener Ober-Landesgerichtes vom 12. Juli 1871, Z. 14.044, womit der Bescheid des k. k. Wiener Landesgerichtes vom 21. Mai 1871, Z. 30.522, demzufolge der vom Concurs-Commissär an einen Concursmasse-Verwalter erlassene Auftrag zur Entrichtung der vom k. k. Central-Taxamte angesprochenen Erkenntnißgebühr per 37 fl. 50 kr. aufgehoben wurde, bestätigt worden ist, wird dem k. k. Landesgerichte in Erledigung seines Berichtes vom 8. August d. J., Z. 44.548, unter Rückschluß der Acten zur weiteren Verfügung eröffnet:

Der k. k. oberste Gerichtshof habe laut hohen Erlasses vom 14. September 1871, Z. 11.530 in der Erwägung, daß der Zahlungsauftrag für die Gebühr aus der Zahlungsauflage vom 17. Februar 1871, erst nach erfolgter Concurseröffnung dem Concursmassa-Verwalter zugestellt worden ist, daher die Fälligkeit dieser Gebühr erst während des Zuges der

Concursverhandlung eingetreten ist, in der Erwägung, daß nach der ganz allgemein gehaltenen Bestimmung des §. 29, lit. o der Concursordnung zu den Massakosten auch die, die Massa treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben zu rechnen sind, welche während des Concurses fällig werden, daß also nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung alle diese während des Concurses fällig werdenden, die Massa treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben und nicht eine gewisse Kategorie derselben, nämlich blos solche, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Massa verbunden sind, verstanden werden; in der Erwägung, daß die §§. 43 und 45 der C.-O. zwischen rückständigen, also zur Zeit der Concurseröffnung bereits rückständigen und erst während des Concurses fällig werdenden öffentlichen Abgaben unterscheiden, und erstere in die I. Classe verweisen, die letzteren aber als Massakosten ansehen, in Stattgebung des außerordentlichen Revisionsrecurses die Erledigung des Landesgerichtes in Wien vom 31. Mai 1871, Z. 30.522, und des k. k. Oberlandesgerichtes vom 12. Juli 1871, Z. 14.044, dahin abzuändern befunden, daß die Eingabe vom 27. Mai 1871, Z. 30.522, dem Concursmassa-Verwalter mit dem Bedeuten zurückgestellt werde, daß seinem darin gestellten Begehren um Enthebung von der Befolgung des ihm mit dem Bescheide vom 16. Mai 1871, Z. 27.609, des Concursmassa-Commissärs ertheilten Zahlungsauftrags keine Folge gegeben werde.

b. Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 25. Jänner 1873, Z. 28.

Den Bericht des Central-Taxamtes vom 16. Juli 1872, Z. 18.441, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium laut Erlasses vom 27. December 1872, Z. 32.846, zum Anlasse genommen, im Wege des k. k. Justizministeriums das Präsidium des obersten Gerichtshofes auf den zwischen den vorliegenden Entscheidungen desselben obwaltenden Widerspruch aufmerksam zu machen.

Laut der Rücknote des k. k. Justizministeriums vom 20. November 1872, Z. 14.700, hat nun das erwähnte Präsidium mitgetheilt, daß gelegentlich einer, in der Rechtssache der niederösterreichischen Finanz-Procurator wider die Johann Sch'sche Concursmassa beschlossenen Entscheidung nachstehender Rechtssatz am 9. October von dem obersten Gerichtshofe angenommen und in das Spruchrepertorium eingetragen worden sei:

„Die Gebühr, welche aus Anlaß eines wider den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung erflossenen gerichtlichen Urtheils oder Erkenntnisses nach T. P. 103 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, erwächst, bildet, wenn auch der Auftrag zur Zahlung der Gebühr nach §. 60 des Gebührengesetzes von dem hiezu bestimmten Amte erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und dem Massaverwalter zugestellt worden ist, keine Massaschuld im Sinne des Absatzes c. 1 des §. 29 der Concursordnung vom 25. December 1868."

Das Finanzministerium hält diese Gesetzauslegung für nicht richtig, denn nach §. 29 l c. der Concursordnung sind die, die Massa treffenden Steuern und öffentlichen Abgaben, welche während des Concurses fällig werden, zu den Massakosten, respective zu den, mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirthschaftung der Massa verbundenen Auslagen zu rechnen.

Da es nun unzweifelhaft ist, daß die für ein Urtheil oder eine Zahlungsauflage bemessene Gebühr, wenn der Zahlungsauftrag erst nach der Concurseröffnung zugestellt wurde, auch erst während des Concurses fällig wird (§. 60 des Gebührengesetzes), so müßte, um deren Zurechnung zu den Massakosten nach §. 29 der Concursordnung zu verweigern, behauptet werden können, daß eine solche Gebühr die Concursmassa nicht treffe. Dies geht aber offenbar nicht an, weil alle jene Steuern und Gebühren gleichwie jene privatrechtlichen Ansprüche, welche aus den aus der Concurseröffnung vorangegangenen Verfügungen oder Rechtshandlungen des Gemeinschuldners entspringen, nach Eröffnung des Concurses gegen die Con-

cursmassa, und nur mehr gegen diese, geltend gemacht werden können, also diese Massa treffen. Eine Ausnahme hievon machen nur jene Steuern und Gebühren, welche etwa aus Anlaß der, dem Gemeinschuldner nach §. 5 der Concursordnung zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalte gestatteten persönlichen Erwerbsthätigkeit während der Dauer des Concurses auflaufen, und für welche die Concursmassa, da ein solcher Erwerb in dieselbe nicht einbezogen wird, nicht aufzukommen hat.

Eine einschränkende Auslegung des, nicht ohne Absicht so allgemein gewählten Ausdruckes in §. 29 der Concursordnung etwa dahin, daß darunter nur eine gewisse Kategorie der die Massa treffenden Abgaben, nämlich nur jene, welche von einem in diese Massa gehörigen Reale, oder für ein auf Rechnung der Massa fortgeführtes Gewerbe u. dgl. zu entrichten sind, verstanden werde, müßte, als mit dem Systeme der Concursordnung im Widerspruch stehend, zu offenbaren Inconsequenzen führen. Denn hienach wären jene Abgaben, welche nicht in diese Kategorie gehören, wenn sie während des Concurses fällig werden, nicht als Massaschulden zu betrachten; sie könnten aber auch nicht in die erste Classe der Concursgläubiger, in welche nach §. 43, Abs. 4, der Concursordnung nur die nicht über 3 Jahre von dem Tage der Concurseröffnung zurückgerechnet, rückständigen, d. h. also die in den letzten 3 Jahren vor der Concurseröffnung fällig gewordenen derlei Abgaben gehören, versetzt werden, und es bliebe daher, wenn sie nicht ganz von der Befriedigung aus der Concursmassa ausgeschlossen werden sollen, nichts anderes übrig, als sie auf Grund der allgemeinen Fassung des §. 45 der Concursordnung gleich den über 3 Jahre rückständigen Abgaben, in die dritte Classe zu rangiren, was offenbar gegen das die Concursordnung zu Grunde liegende System verstößt.

Nach der in Ansehung des Spruchrepertoriums und des Judicatenbuches beim k. k. obersten Gerichtshofe bestehenden Einrichtung kann die in das Spruchrepertorium eingetragene Entscheidung nur dann, wenn ein Senat hievon abzugehen beschließt, vor einen verstärkten Plenar-Senat gebracht und dessen Beschluß sohin als bindende Norm für alle Senate in das Judicatenbuch aufgenommen werden.

Es ist somit seit dem 9. October d. J. für die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes bei Anwendung des §. 28 lit. c der Concursordnung vorläufig eine feste Basis geschaffen, indem die oberste Judicatur dem in das Spruchrepertorium eingetragenen Rechtssatze so lange folgen wird, bis ein von einer anderen Rechtsanschauung ausgehender Senat sich veranlaßt findet, die Sache vor das Plenum zu bringen und dieses durch einen neuen und in das Judicatenbuch eingetragenen Beschluß eine abweichende, für alle Senate bindende Norm aufzustellen findet.

Bei dieser Sachlage und ehe eine Abhilfe im Gesetzgebungswege angestrebt wird, muß daher das Streben der Finanz-Verwaltung dahin gehen, womöglich eine solche abweichende Plenar-Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen.

Das k. k. Central-Taxamt wird daher angewiesen, alle nach der Eröffnung des Concurses fällig werdenden Gebühren ohne Unterschied in der bisherigen Weise als Massaschulden dem Concurs-Massaverwalter bekannt zu geben, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist berichtigt werden, im Sinne des §. 160 der Concursordnung und des Hofdecretes vom 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737, sich wegen Ertheilung des Auftrages zu deren Berichtigung nach dem Stande der Massa an das Concursgericht zu wenden, und in dem Falle einer Weigerung des Concursmassa-Verwalters oder eines abweislichen gerichtlichen Bescheides ungesäumt unter Anschluß aller Acten der Finanz-Procuratur behufs Einleitung der geeigneten gerichtlichen Schritte mitzutheilen.

In dieser Beziehung wird die k. k. Finanz-Procuratur unter Einem angewiesen, daß sie jeden solchen Fall durch alle Gerichtsinstanzen, selbst im Wege des außerordentlichen Revisionsrecurses verfolge und hiebei den Standpunkt der Finanzverwaltung unter Geltendmachung der oben angedeuteten Momente sowie derjenigen Motive mit aller Energie vertrete, welche

der oberste Gerichtshof selbst laut des mit dem hierortigen Erlasse vom 27. October 1871, Z. 22.870, mitgetheilten Intimationsdecretes des Wiener Landesgerichtes vom 3. October 1871, Z. 56.282, einer früheren entgegengesetzten Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

Da aber vorherzusehen ist, daß so lange eine neue, abweichende Entscheidung des obersten Gerichtshofes nicht erfolgt, jene Urtheilsgebühren, welche sich auf ein gegen den Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung erflossenes Erkenntniß oder eine solche Zahlungsauflage beziehen, als Massaschulden nicht werden anerkannt werden, bei deren Versetzung in die I. oder gar III. Classe der Concursgläubiger aber fast nie eine Aussicht auf deren Befriedigung vorhanden sein wird, so wird das k. k. Central-Taxamt gleichzeitig angewiesen, in derlei Fällen, wenn die Zahlung von Seite des Concursmassa-Verwalters nicht binnen einer angemessenen kurzen Frist erfolgt, immer auch sogleich jene anderen Personen zur Zahlung der Gebühr heranzuziehen, gegen welche nach Beschaffenheit des Falles eine solidarische Haftung im Sinne des §. 68, Abs. 5 des G.-G. und des Erlasses vom 1. December 1853, Z. 37.060, geltend gemacht werden kann.

Ueber die weitere Frage, ob es, namentlich wo keine solche solidarische Haftung eintritt, räthlich sei, nach erfolgtem rechtskräftigen Ausspruche, daß die Gebühr zu den Massaschulden nicht gehöre, deren Anmeldung als Forderung der ersten Classe versuchsweise vorzukehren, wird im Einvernehmen mit der Finanz-Procuratur im Hinblicke auf den Stand der Massa, auf die Höhe der Gebühr und auf die bei einer nachträglichen Anmeldung den Gläubiger treffenden Liquidirungskosten (§. 123, C.-O.) von Fall zu Fall von hieraus entschieden werden, daher jeder solche Fall zur hierortigen Kenntniß zu bringen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 31. Juli 1874, Z. 3032.

Den Volks- und Bürgerschullehrern werden für den August- und Novembertermin 1874 die bisherigen Quartiergeldbezüge belassen; zugleich wird beschlossen, den Act an die Rechtssection behufs definitiver Organisirung der Gehalte und Quartiergelder zu leiten.

Vom 13. August 1874, Z. 3115.

Die Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien vom 5. Juni 1874, Z. 30.291/I, wonach das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1874, Z. 13.242, die von der Finanz-Bezirks-Direction getroffene Verfügung, zufolge deren über Einschreiten des Wiener Magistrates das Linienamt St. Marx ermächtigt wurde, die über Nacht in die Schlachthäuser eingestellten Schlachtthiere bis zum Herablangen der h. Entscheidung unter Vorbehalt der nachträglichen Gebührenanforderung gegen gehörige Evidenzhaltung passiren zu lassen, genehmigt und die mit dem h. Erlasse vom 30. Jänner 1874, Z. 1925, gewährte Begünstigung bis Ende Mai 1875 verlängert, dagegen das weitere Ansuchen um Wegmauthbefreiung des den dortigen Linienschranken passirenden Zug- und Triebviehes abgelehnt hat, wird zur Kenntniß genommen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.